



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
In der 29. KW 2023 finden keine Sitzungen statt.		Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Öffentliche Zustellungen		Ausschreibung B286/23 Rheinischer Esel in 784	
Für Herr Stănescu Sava	762	Dortmund, Gewerk: Straßenarbeiten	
Für Frau Maria Gabor	762	Ausschreibung Lieferung eines Schmalspur-	
Für Herrn Mikheil Kalmakhelidze	762	schleppers mit Spurführung 784	
Für Herrn Ishak Karuklu	762	Ausschreibung Externberg Park, Gewerk: Galabau 785	
Für Herrn Daniel Gega	763	Vergabe Jugendfreizeitstätte Derne, Gewerk:	
Für Herrn Talal Ghabra	763	Stahlbauarbeiten	
Für Herrn Andrei Catalin Vieriu	763	Ausschreibung Lieferung Elektronische Kanal-	
Für Herrn Isaac Navarro Ayllon	764	spiegel STV 4 – L369/23 786	
Für Herrn Darius-George Nadaban	764	Vergabe Johannes-Wulff-FöS, Gewerk: Dachab-	
Für Herrn Hubert Tomasz Pieczkowski	764	dichtungsarbeiten 787	
Für Herrn Said Karalic	764	Vergabe Brücherhof GS, Gewerk: Containeranlage 788	
Für Herrn Frank Luerweg	765		
Für Herrn Izazur Rehman	765		
Für Herrn Lolita Banguis Dahonog	765		
Für Herrn Stefan-Cristian Vloga	765		
Für Herrn Bastian J A Vossen	766		
Für Herrn Constantin Neamtu	766		
Öffentliche Bekanntmachungen			
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschorn-			
steinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 12 767			
Jahresabschluss 2022 der Kulturbetriebe Dortmund 767			
A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G : 770			
I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glas-			
getränkebehältnissen sowie I.2 Verkaufsverbot von			
Glasgetränkebehältnissen			
Amtsgericht Dortmund: 781			
Grundbuchanlegung bisher nicht gebuchter			
Grundstücke für die Stadt Dortmund in der			
Gemarkung Lücklemborg			
Wiederwahl für den 46. Schiedsamsbezirk 781			
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben			
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum			
Ausschreibung RV Lieferung von Holzpellets			
nach EN 14961-2 Klasse A1 (AZ: L297/23) 782			
Ausschreibung U-Vertrag Bombenverdachts-			
punkte, Los 1–3, Gewerk: Tiefbauarbeiten 783			
Ausschreibung U-Vertrag Tiefbau LSA			
2023–2024, Gewerk: Tiefbauarbeiten 783			

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 29. KW 2023
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Herr Stănescu Sava,
zuletzt wohnhaft Mengeder Straße 463, 44359 Dortmund,
z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, liegt beim Ordnungsamt
der Stadt Dortmund, Staatsangehörigkeits- und Integra-
tionsangelegenheiten, Olpe 1, 44135 Dortmund, Zimmer
C130, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Bescheid vom 20.04.2023,
Aktenzeichen: 32/4-2E-S-0776/2021.

Das Schriftstück kann in der oben bezeichneten Dienst-
stelle montags, dienstags, donnerstags und freitags in der
Zeit von 7.30–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zuge-
stellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-
lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.
S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von
zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Ver-
öffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,
wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, den 12.07.2023

Für Frau Maria Gabor,
letzte bekannte Anschrift: Mozartstraße 8, 44147
Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvor-
schusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 413,
folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid über die Ablehnung einer Unterhaltsleistung
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom
05.07.2023, für Ihre Kinder:
Maria-Sunita Gabor, geb. am 13.01.2016,
Catalina Gabor, geb. am 13.08.2014,

Esmeralda-Rita Gabor, geb. am 30.09.2017,
Ludovic-David, geb. am 03.04.2019
Aktenzeichen 51-INW-UV-01-5421

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle
dienstags und donnerstags von 8.30–11.30 Uhr und don-
nerstags von 14.00–16.00 Uhr in Empfang genommen
werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Land-
eszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW
S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als
zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffent-
lichung in den Dortmund-Bekanntmachungen zwei
Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 12.07.2023

Für Herrn Mikheil Kalmakhelidze,
zuletzt wohnhaft: 44143 Dortmund, Rennweg 70, liegt
beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer
210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 541 575.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr
und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr
und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–
12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-
machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-
lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.
94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-
fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,
wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Ishak Karuklu,
wohnhaft: F-71100 RES Charles Boursend Dahai, Allee

De Harrow 76, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 561 244 570.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Daniel Gega,
wohnhaft: NL-6131 HP Sittard, Pullstraat 88, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 551 155.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-

fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Talal Ghabra,
zuletzt wohnhaft: 44122 Dortmund, O. f. W. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 551 376.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Andrei Catalin Vieriu,
wohnhaft: NL-5491 JC Sint-Oedenrode, Floristraat 41, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 776 202 898.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Isaac Navarro Ayllon,

wohnhaft: E-30140 Murcia, C. San Ramon 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 31.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CB 776 208 659.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Darius-George Nadaban,

zuletzt wohnhaft: 42651 Solingen, Kölner Straße 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CB 776 066 870.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Hubert Tomasz Pieczkowski,

wohnhaft: PL-11-001 Olsztyn, Sprecowo 57 b, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CC 714 556 068.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Said Karalic,

wohnhaft: BIH-75320 Gracanica, Zlatnik Ijljana 36, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 554 618.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Frank Luerweg,

zuletzt wohnhaft: 44651 Herne, Edmund-Weber-Straße 159, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AP 714 352 390.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Izazur Rehman,

wohnhaft: I-20121 Milano, Viale Zara N 118, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CD 714 478 687.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Lolita Banguis Dahonog,

wohnhaft: PL-83-000 Pruszcz Gdanski, Spacerowa 13, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 714 555 460.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Stefan-Cristian Vloga,

wohnhaft: RO-030312 Bucuresti Sectorul III, Sos. Mihai Bravu 436, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 498 955.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Bastian J A Vossen,
wohnhaft: NL-6088 NB Roggel, Kikveld 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 483 923.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

Für Herrn Constantin Neamtu,
wohnhaft: RO-000000 Sat. Udesti Jud. Suceava, Sat. Udesti Jud. Suceava Nr. 607, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CB 714 430 102.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.07.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 12

Mit Wirkung zum 01.09.2023 bis zum 31.08.2030 wurde Herr Thorsten Schetat, Christinenstr. 96, 44575 Castrop-Rauxel, erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 12 bestellt.

Der Bezirk umfasst Straßenzüge in den Stadtteilen Eichlinghofen, Menglinghausen, Oespel und Persebeck.

Detaillierte Auskünfte erteilt das Ordnungsamt unter folgenden Rufnummern: (0231) 50-2 27 37 und (0231) 50-1 65 17.

Dortmund, 05.07.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

JAHRESABSCHLUSS 2022 DER KULTURBETRIEBE DORTMUND

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 den von den Kulturbetrieben Dortmund aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH geprüften Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss der Kulturbetriebe Dortmund zum 31.12.2022, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 102.657.505,05 €, einem Jahresüberschuss von 1.511.452,34 €, einem ausgeglichenen Bilanzergebnis sowie der Lagebericht 2022 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.511.452,34 € wird als Gewinnrücklage, zweckbezogen für die Bauinstandhaltung der Stadt- und Landesbibliothek, eingestellt.

Der Betriebsausschuss der Kulturbetriebe Dortmund wird entlastet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH wurde zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Kulturbetriebe Dortmund unter dem Datum vom 10.03.2023 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dortmund, den 10.03.2023

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können im Büro der Geschäftsleitung der Kulturbetriebe Dortmund, Park der Partnerstädte 2, 44137 Dortmund, Zimmer 611, in der Zeit von 9.00–12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, den 04.07.2023

Kulturbetriebe Dortmund
Die Geschäftsleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sowie

I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Anlässlich der in Dortmund in der Saison 2023/2024 stattfindenden Pflichtspiele von Borussia Dortmund in der ersten und dritten Bundesliga, dem Pokalwettbewerb, der Championsleague/Euroleague, bei Freundschaftsspielen der ersten und zweiten Mannschaft von Borussia Dortmund im Signal Iduna Park oder Stadion Rote Erde sowie bei Spielen auswärtiger Mannschaften, die den Signal-Iduna-Park als Austragungstätte nutzen, sind in dem un-

ter Ziffer II definierten Bereich in dem unter Ziffer III definierten Zeitraum das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen (Ziff. I.1) sowie der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen (Ziff. I.2) untersagt.

Ausgenommen von dem Mitführungsverbot (Ziff. I.1) ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Außenbereich von Gaststättenbetrieben:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für die unter Ziffer I.1 beschriebenen Anlässe ist innerhalb des unter Ziffer III festgelegten Zeitraums außerhalb geschlossener Räume (in Außengastronomien) der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, entnommen werden. Er umfasst die Flächen innerhalb folgender Grenzen:

Im Süden

- Die südliche Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte / Soest der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Westen

- Stobelallee vom Kreuzungsbereich Stobelallee/Im Rabenloh bis zur Einmündung Bolmker Weg und Bolmker Weg von der Einmündung Stobelallee bis zur südlichen Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte/ Soest der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Norden

- Stobelallee vom Kreuzungsbereich Im Rabenloh / Stobelallee bis zum Abgang zur Unterführung des Stadtbahnhaltepunktes Stadion – inklusive des Wirtschaftsweges bis Höhe des Parkplatzes des Verwaltungsgebäudes der Westfalenhallen.

Im Osten

- Bolmker Weg von der südlichen Bahntrasse bis zur Unterführung Stadtbahnhaltepunkt „Stadion“,

inklusive:

- des Platzbereiches des Kiosks SIP,
- der östlich des Bolmker Weges gelegenen ersten Parkplatzreihen der Parkplätze C 1 und C 2,
- des westlichen Teils des Wendehammers an der Bushaltestelle „Parkplatz C“, der Straße „Am Sonnenblick“ von der Einmündung Bolmker Weg bis zur Zufahrt des Parkplatzes C 2,
- der Gastronomieflächen des „TC Flora“.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßen- und Gehwegseiten.

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Erfahrungen mit der Loveparade in Berlin und Essen sowie während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Insbesondere bei hoher Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. Westfalenhallen, Signal-Iduna-Park, Borussia-Park, Schalke-Arena, Lanxess-Arena) Ge-

tränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Darüber hinaus hat sich die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen in den letzten Jahren durch neue Entwicklungen und Phänomene europaweit gravierend verändert. Neben Hooligangruppen steht nunmehr vor allem die sehr heterogene Szene der einzelnen – bis zu 1.000 Personen starken – Ultragruppierungen im Mittelpunkt. Einen Dialog mit der Polizei bzw. den Sicherheitsbehörden, die als Feindbild wahrgenommen werden, lehnte eine große Zahl der Ultras in der Vergangenheit weitestgehend ab. Die Gruppierungen sind Teil der lokalen Jugendkultur und haben eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen.

Anlassbezogene Sicherheitsstörungen sind vielfach durch Ausschreitungen zwischen den rivalisierenden Fangruppen im Stadionumfeld, den Missbrauch von Pyrotechnik, die Solidarisierung von Gruppen beim Einschreiten von Ordnungsdienst und Polizei sowie durch Auseinandersetzungen auf Reisewegen gekennzeichnet. Die Veränderungen des Fanverhaltens und die Qualität der Gewalt stellen immer höhere Anforderungen an die beteiligten Sicherheitsbehörden.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und in der Terminologie der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) genannte Kategorie – C-Fans auf einem hohen Niveau. Mit weit über 6.000 freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend auch über 6.000 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2010/2011 an den Standorten beider Bundesligen erreichten die polizeilich registrierten Straftaten einen neuen Höchststand.

Die Anordnung des Glasverbotes begründet sich vornehmlich auf Erfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage der ersten (1. Bundesliga) und zweiten Mannschaft (3. Liga) des BVB in den Jahren 2011 und 2012.

Maßgeblich bei Fußballspielen der 1. Bundesliga sowie der 3. Liga stellte die Polizei im näheren Umfeld des Signal-Iduna-Parks immer wieder Gefahrensituationen in Verbindung mit Gewaltdelikten unter Verwendung von Glasflaschen und Gläsern fest. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen häufig die Gewaltbereitschaft der Besucher/-innen, mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Ausschreitungen zwischen (Problem-) Fans finden immer wieder im Umfeld des Stadions statt. Sie sammeln sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten, wobei die Größenordnung dieser Gruppierungen stark differiert und meist nicht vorhersehbar ist. Dies gilt insbesondere

bei Fußballspielen für die Problemfans und erlebnisorientierten Jugendlichen, wobei je nach Emotionalisierung und Solidarisierung der Fanlager auch bis dahin friedliche Fans diese störrerotypischen Verhaltensweisen zeigen. Gewalttätige Auseinandersetzungen führen bei einem Aufeinandertreffen rivalisierender Fangruppen unmittelbar zur höchsten Eskalationsstufe der Gewalt, indem bewusst schwere Verletzungen gewollt oder zumindest in Kauf genommen werden. Regelmäßig werden mitgeführte oder auf dem Boden vorgefundene Glasflaschen als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge missbraucht, da hiermit der „gewünschte“ Verletzungsgrad erreicht werden kann.

Die Zuführung, polizeiliche Begleitung und Trennung der Heim- und Gastfans gestaltet sich im Veranstaltungsbereich Dortmund aufgrund seiner gewachsenen Struktur, räumlichen Enge und bestehenden Verkehrsverbindungen, die durch die rivalisierenden Fanlager gleichermaßen genutzt werden, erfahrungsgemäß sehr problematisch.

Eine im Rahmen des Projektes „Konzept Fußballereinsatz“ durch die Polizei vorgenommene Auswertung für den Zeitraum 01.01.11 bis 31.12.12 ergab allein für den Bolmker Weg 154 bekannt gewordene Straftaten, davon 118 wegen Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten durch Bewurf mit harten Gegenständen, insbesondere Bierflaschen und Biergläser.

So kam es z. B. anlässlich der Spielbegegnung zwischen dem BVB und Schalke am 04.02.2011 im Stadionumfeld zu mehreren Straftaten. Unter anderem waren das Entzünden von Pyrotechnik und Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen. Ferner wurden Polizei und Rettungsdienste verstärkt mit Flaschenwürfen konfrontiert. An verschiedenen Stellen, insbesondere am Haltepunkt Signal-Iduna-Park der DB AG, musste seitens der Polizei eingegriffen werden. Es wurden dort insgesamt 6–7 verletzte Personen vor Ort registriert.

Bereits in der Anmarschphase eskalierte ein Aufeinandertreffen von Schalker und Dortmunder Anhängern im Bereich Bolmker Weg/Schwimmweg. Trotz polizeilicher Trennung wurde der frei gesperrte Bereich durch massive Flaschenwürfe beider Fanlager überwunden. Es kam allein an dieser Stelle zu mindestens 62 Flaschenwürfen. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wurden fünf verletzte Personen aktenkundig, welche mit Kopfverletzungen in einem Krankenhaus behandelt werden mussten. Zudem kam es in diesem Zusammenhang zu mehreren Sachbeschädigungen. An diesem Einsatztag wurden bei der Polizei insgesamt 69 Strafanzeigen wegen Flaschenwürfen und hiermit zusammenhängender Straftaten erstattet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlichen Flaschenwürfe höher ist, da nach Erfahrungen der Polizei

grundsätzlich von einer Dunkelziffer auszugehen ist, bei der die Geschädigten auf die Erstattung einer Anzeige verzichten (eine Flasche hat z. B. niemanden getroffen) oder kein Straftatbestand vorlag (z. B. Verletzungen durch auf dem Boden liegende Glasscherben).

Auch gestalteten sich Rettungsdiensteinsätze am 04.02.2011 sehr schwierig. Durch beabsichtigt oder unbeabsichtigt zerbrochene Glasflaschen entstehen erhebliche Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und Einsatzmittel (Pferde, Hunde und Fahrzeuge).

Das Deutsche Rote Kreuz berichtete von mehreren erheblichen Schnittverletzungen im Bereich Turnweg und an den Einlässen des Südens sowie von teilweisen Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit für Rettungsdienstfahrzeuge. So mussten am 04.02.2011 ca. 40 Verletzungen verursacht durch Glas ambulant bzw. stationär im Sanitätsraum im Rahmen der Ersten-Hilfe versorgt werden.

Nach Einschätzung der Fanbetreuung von Schalke 04 werden bei Flaschenwürfen die vorgeschlagenen und abgestimmten Wegezuführungen durch die Gästefans nicht mehr genutzt, so dass diese Fans nicht mehr kontrollierbar sind.

Häufig ist die Vor- und Nachspielphase bei den Fußballspielen von aggressivem Verhalten geprägt und es kommt zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten:

Nach der 100-Jahr-Party des BVB am 20.12.2009 randalierten Dortmunder Problemfans in der Innenstadt und bewarfen die eingesetzten Polizisten mit Steinen.

Am 25.10.2011, im Rahmen des Bundesligafußballspieles gegen Dynamo Dresden, wurden aus einer Gruppe begleiteter Fans ebenfalls mehrfach Flaschen geworfen. Hierdurch wurde ein Dresdner Fan leicht verletzt. Des Weiteren musste eine außerordentliche Reinigung der begangenen Wege und Fahrbahnen veranlasst werden.

Am 03.03.2012 wurde durch einen Dortmunder Fan eine volle Bierflasche in Richtung ankommender Mainzer Fans geworfen. Aufgrund der Gesamtumstände vor Ort konnte allerdings nicht festgestellt werden, ob durch den Flaschenwurf eine Person getroffen bzw. verletzt worden war.

Aus dem Betriebshof des Schwimmbad, welcher am Bolmker Weg liegt, kam es am 09.02.2013 zu Flaschenwürfen auf vorbeigehende HSV Fans. Nur durch Zufall wurden hierdurch keine Personen verletzt.

Am 04.05.2013 wurde einem Anhänger des FC Bayern München von einem Dortmunder Fan mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen. Der Münchener Fan wurde leicht verletzt.

Vor dem DFB Pokalfinale zwischen Borussia Dortmund und Bayern München am 12.05.2012 in Berlin haben angetrunkene Anhänger des BVB an der Gedächtniskirche die Polizei mit Flaschen, Steinen und Getränkedosen beworfen. Einige Polizisten wurden verletzt; einer der Beamten musste seinen Dienst beenden.

Aus dem anlässlich des Spiels des BVB gegen Eintracht Braunschweig am 18.08.2013 eingesetzten Entlastungszug wurden seitens der Gästefans bei der Einfahrt zum Haltepunkt Signal Iduna Park Flaschen auf den Bahnsteig geworfen.

Zur Länderspielbegegnung Deutschland gegen England am 22.03.2017 kam es in der Vorspielphase auf dem Alten Markt zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschenwürfe. Ein Polizeibeamter wurde dabei verletzt und musste stationär behandelt werden.

Der Polizeipräsident Dortmund hat alle rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft.

Im Jahr 2012 wurde bei der Polizei Dortmund eigens zur Untersuchung und Optimierung der Fußballeinsätze ein Projekt eingerichtet. Das sog. „Konzept Fußballeinsätze“ sieht strategische Maßnahmen zur Optimierung und Bewältigung von Fußballeinsätzen in allen Bereichen vor.

Soweit möglich werden im Vorfeld der Spiele Bereichsbetretungsverbote für das Stadtgebiet Dortmund erteilt. Auch für Anhänger von Borussia Dortmund, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, wird ein solches Verbot für das nähere Stadionumfeld ausgesprochen.

Seitens der Polizei wurde ein Zuwegungskonzept erarbeitet, um ein Aufeinandertreffen gewaltbereiter Fangruppierungen soweit wie möglich zu verhindern.

Ferner wurde in Absprache mit den ansässigen Gastronomen sowie dem Ordnungsamt ein sog. Stufenkonzept für Fußballspiele entwickelt, welches verschiedene Sicherheitsmaßnahmen an Spieltagen vorsieht (Einrichtung von Pufferzonen, Schließung von Teilbereichen, Einsatz von Security).

Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Der Veranstalter Borussia Dortmund ergreift ebenfalls verschiedene Maßnahmen nach den Vorgaben der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen, die erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung der Fußballspiele zu gewährleisten (Einsatz von Ordnern, Einrichten von Pufferblöcken bei Spielen mit erhöhtem Risiko, Ausschank in Kunststoffbechern im Stadion, Installation einer Videoanlage etc.).

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu Fußballspiel Maßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen ausgehenden erheblichen Gefährdungen von Personen, Sachen oder Verletzungen der Rechtsordnung entgegen zu wirken.

Zur Sicherstellung des Vollzugs der Allgemeinverfügung, wird die Stadt Dortmund dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Polizei Dortmund unterstützt.

Um den beschriebenen Gefahren zu begegnen werden daher das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der aktuellen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden. Diese Voraussetzungen liegen für das verfügte Glasverbot vor.

Die Anordnungen unter Ziff. I.1 sind geeignet, um aggressiven Fußballfans die Möglichkeit zu nehmen, Gläser und Flaschen als Wurfgeschosse oder Waffen gegen andere Personen oder Sachwerte einzusetzen und auch unbeabsichtigte Verletzungen durch Glasscherben zu vermeiden. Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008, den Meisterspielen des BVB in den Jahren 2011 und 2012, dem Championsleague Spiel des BVB gegen Ajax Amsterdam am 18.09.2012 sowie insbesondere den Derbys BVB-Schalke mit gleichlautenden Verboten gemacht hat. Im Rahmen der Nachbetrachtung der Derbys in den Jahren 2011 und 2012 konnte festgestellt werden, dass Vorfälle im Zusammenhang mit Glas fast vollkommen vermieden werden konnten und sich die Maßnahme aus Sicht der Sicherheitsbehörden und Sanitätsdienste vollends bewährt hat. Nach Mitteilung des Deutschen Roten Kreuzes war ein deutlicher Rückgang an Schnittverletzungen zu verzeichnen. Darüber hinaus erleichterte die etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen,

deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft gilt.

Auch haben sich Verbote dieser Art bei anderen Bundesligafußballspielen mit Derbycharakter (z. B. 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach und Borussia Mönchengladbach – Borussia Dortmund) als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang erwiesen.

Insbesondere das erstmalig für die Saison 2013/2014 verfügte permanente Glasverbot im Dortmunder Stadionumfeld hat nach Auffassung der beteiligten Sicherheitsbehörden erheblich zu einer Minimierung der oben beschriebenen Gefährdungslagen und somit zu einer Steigerung der Sicherheit im Stadionumfeld beigetragen. Im Vergleich zu vorherigen Spielzeiten konnte festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Delikte unter Verwendung von Glasflaschen in der Saison 2013/2014 drastisch reduziert hat. Insofern hat das Glasverbot seine präventive Wirkung entfaltet. Insgesamt hat das Glasverbot dazu beigetragen, den Schutz der überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Diese Erfahrungen bestätigten sich auch im Zusammenhang mit den für die Saisons 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2022/2023 verfügbaren Glasverboten im Stadionumfeld.

Eine „Aussetzung“ des Glasverbotes erfolgte lediglich während der Corona-Pandemie, in der der Spielbetrieb zunächst insgesamt ruhte, in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand und später nur reduzierte Zuschauerkontingente zugelassen waren. Nachdem im Oktober 2021 nach der Coronaschutzverordnung eine Stadionauslastung von 67.000 Zuschauer*innen und somit bereits mehr als 80 % der Normkapazität zugelassen war und auch Gästefans Spiele wieder besuchen durften, wurde das Glasverbot erneut verfügt.

Bei der Infra- und Fanstruktur des Standortes Dortmund haben sich keine Änderungen ergeben, so dass nach aktueller Einschätzung der Polizei die oben beschriebenen Gefährdungslagen weiterhin Bestand haben. Eine Aufrechterhaltung der Glasverbotszone als Instrumentarium zur Gefahrenabwehr wird insoweit als unverzichtbar angesehen.

Die Anordnungen sind zudem erforderlich. Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorischer Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten – beispielsweise Kulturveranstaltungen

– erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt den Fußballspielen auch gegenüber weniger problembehafteten Veranstaltungen bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu.

Bereits im Rahmen der Anreise zu Fußballspielen versorgen sich die Fans regelmäßig mit Getränken. So werden insbesondere Bierflaschen – teils kistenweise – in Zügen, U-Bahnen, Bussen und Autos transportiert, die dann auf dem Weg zum Stadion konsumiert und entsorgt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasbehältnisse (Gläser und Flaschen) regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch in der Saison 2023/2024 zu erwarten ist. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z. B. zusätzliches Sicherheitspersonal, erhöhter Polizeieinsatz reichen bei diesen Veranstaltungen nicht aus, um das Stadionumfeld sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der

Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Fußballspiele inklusive An- und Abreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff / Hartplastik) soweit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und / oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas oder Glasflaschen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können. Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie, allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas und Glasflaschen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den gewalttätigen Fans durch das Einbringen zur Verfügung, sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrisen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nicht-verantwortlichen Personen, d. h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Demnach kann die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Diese Voraussetzung liegt vor, denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser und

Glasflaschen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich innerhalb des festgelegten Verbotsbereichs kaum Wohnbebauung befindet.

Aus den v. g. Gründen ist die Untersagung des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des BVB hinaus auch für Spiele auswärtiger Mannschaften, die den Signal-Iduna-Park als Austragungsort nutzen, erforderlich.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10, Beschluss vom 09.02.2012, Az.: 5 A 2375/10).

Um eine Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Betreiber der mobilen Verkaufsstände, erfolgt auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen

richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Bei Veranstaltungen in der Vergangenheit (z. B. bei der Loveparade in Essen 2007) hat sich gezeigt, dass die Besucher offensichtlich davon ausgingen, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Vor diesem Hintergrund wird das Verkaufsverbot nicht nur für Außenbereiche sondern auch für geschlossene Räume verfügt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Die betroffenen Einzelhändler wurden frühzeitig über das Glasverkaufsverbot in Kenntnis gesetzt, so dass sie sich rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen konnten. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vgl. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden sind durch diese Anordnungen nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Verkauf an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Alternativmaterialien zu Einnahmeverlusten kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/-innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal der Fußballspiele. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) – vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung

die Verwendung von Glasbehältnissen in Außenbereichen von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Borussia Dortmund als Veranstalter der Fußballspiele ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/-innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden. So erfolgt der Getränkeauschank im Stadion und an den vereinseigenen Cateringständen im Stadionumfeld lediglich in Kunststoffbehältnissen.

Im definierten Verbotsbereich befinden sich darüber hinaus jedoch neben dauerhaft konzessionierten Betrieben zahlreiche Gastronomiestände, die ausschließlich anlässlich von Fußballspielen errichtet und betrieben werden, um die Stadionbesucher zu versorgen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen bei anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuß mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o. g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Das Verbot ist in Bezug auf die spezielle Berufsgruppe der Gaststättenbetreiber verhältnismäßig, weil in der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten Ersteres weit überwiegt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Benutzungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzugewegungen für die Besucher/-innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/ Hartplastik) können sich die betroffenen Gaststättenbetreiber rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den v. g. engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzusteigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Betreiber bereits frühzeitig über das Glasverbot informiert wurden.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbetreiber sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von alternativen Materialien zu Einnahmeverlusten kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/-innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal des Bundesligaspiels. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und / oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Aus den v. g. Gründen ist daher auch die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außenbereichen von Gastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden, Körperverletzungen, Schnittverletzungen und Sachbeschädigungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1–I.3 auf die Hauptzugangswege zum Stadion und deren direktes Umfeld. Somit besteht die Mög-

lichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher des Spiels aufrecht zu erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Dortmund beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden insoweit von den beteiligten Sicherheitsbehörden für erforderlich gehalten.

Als örtlicher Schwerpunkt hat sich aufgrund der Erfahrungen der Polizei in der Vergangenheit der unmittelbare Bereich um das Stadion herum herauskristallisiert, da es dort zu einer starken Fanvermischung in der An- und Abreisephase kommt. Als primärer Gefahrenbereich lassen sich neben dem Stadionvorplatz, die Straßenzüge Strobelallee, Bolmker Weg, Schwimmweg, Turnweg sowie die Haltestellen Signal Iduna Park und Stadion feststellen.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Sonder- und Regelzügen der Deutschen Bahn und Straßenbahnen / U-Bahnen der DSW21, individuell mit PKW und mit Bussen.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen an den U-Bahn-Haltepunkten „Westfalahallen“ und „Stadion“ zu rechnen, da diese Haltepunkte stadionnah liegen und an Spieltagen des BVB stark frequentiert werden. Die dort anreisenden Besucher werden dann über die Gehwege der Strobelallee und den Schwimmweg zum Veranstaltungsbereich gelangen.

Die sehr heterogen im Veranstaltungsraum Dortmund eintreffenden Gästefans nutzen insbesondere vom Parkplatz E3 und dem Haltepunkt Westfalahallen und/oder Signal-Iduna-Park (SIP) kommend fußläufig die zur Verfügung stehenden Zugewegungen des Veranstaltungsbereichs, um über die Strobelallee zum Stadion Signal-Iduna-Park oder Stadion Rote Erde zu gelangen. Eine Prognose ihres exakten Anreiseweges ist polizeilicherseits nur äußerst unzureichend oder nicht möglich, da verbindliche Erkenntnisse über ihr Anreiseverhalten häufig erst am Spieltag gewonnen werden können. Die am stärksten durch die Problemfanggruppen Gast genutzten Zugewegungen im Veranstaltungsbereich Dortmund stellen der Bolmker Weg, der Turn- und Schwimmweg, der Wirtschaftsweg an den Westfalahallen sowie die Strobelallee dar. Der beschriebene Bereich ist weder baulich zu verändern, noch stehen aufgrund fehlender Alternativen andere Zugewegungen zur Verfügung. Der Bolmker Weg und der Turnweg bilden dabei die konfliktträchtigsten Knotenpunkte des Veranstaltungsbereichs, da sie für die An- und Abreise beider Fanlager gleichermaßen genutzt werden. Konfliktsituationen zwischen den einzelnen Fanggruppierungen und auch den Einsatzkräften prägen dort besonders

das Bild einer unfriedlichen Fußballbegegnung. Es konnte festgestellt werden, dass bei der Tatausführung bevorzugt auf ohnehin regelmäßig mitgeführte oder im Nahbereich erworbene Glasflaschen/Gläser zurückgegriffen wird, die aus einer gewissen Distanz auf andere Fußballfans und Einsatzkräfte geworfen werden. Eine Verhinderung dieser Gewaltdelikte ist aufgrund der Enge, der Personendichten und Unübersichtlichkeit der genannten Bereiche sowie der unterschiedlichen Anreisewege nicht oder kaum möglich.

Die Infrastruktur am Signal-Iduna-Park lässt eine klare Trennung gegnerischer Fanströme nicht zu. Der Zugang zu den Gästeblocken auf der Nordtribüne erfolgt über die Strobelallee. Dort erfolgt ein Aufeinandertreffen mit den Heimfans, die insbesondere die Westtribüne bzw. andere Bereich der Nordtribüne erreichen wollen. Hierbei kommt es während der Einlassphase zu schwer kontrollierbaren Vermengungen von Heim- und Gästefans.

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen ist im Bereich der Allgemeinverfügung innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens mit einem hohen Aufkommen an Besucher/-innen zu rechnen, die das Stadion aufsuchen möchten. Aufgrund der verschiedenen Anreisemöglichkeiten sowie der fehlenden Alternativen bei der Zuführung und Begleitung der Gästefans ist eine Trennung der unterschiedlichen Fangruppierungen im Nahbereich des Stadions nicht umfassend möglich.

Auch der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten, um eine gesicherte An- und Abreise der Besucher/-innen zu gewährleisten.

Die Stadionöffnung erfolgt regelmäßig 2–2,5 Stunden vor dem Anpfiff, um eine ordnungsgemäße Kontrolle trotz des hohen Besucheraufkommens sicher zu stellen. Nach Spielende müssen die Gästefans im Bedarfsfall zunächst im Rahmen einer Blocksperre im Stadion verbleiben bzw. je nach Spielverlauf halten sich Heim- bzw. Gästefans noch nach Abpfiff im Stadion auf, um ihre Mannschaft zu feiern, so dass davon auszugehen ist, dass die Abreisephase regelmäßig voraussichtlich erst nach ca. 2 Stunden beendet sein wird.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die

Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von alternativen Materialien problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung anderer Behältnisse ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten-/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Stadt Dortmund
– **Ordnungsamt** –

Dortmund, den 05.07.2023

Heike T a s i l l o
Fachbereichsleitung des Ordnungsamtes



Öffentliche Bekanntmachung

Geschäfts-Nr.:
D-37292-207
Bitte bei allen Schreiben an-
geben!



Amtsgericht Dortmund

Bekanntmachung

Die Stadt Dortmund hat am 27.02.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Lücklemborg liegenden Grundstücke

**Lücklemborg, Flur 3 Flurstück 231,
Das Lemberger Feld, Landwirtschaftsfläche, 31 qm,
und
Lücklemborg, Flur 3, Flurstück 232,
Das Lemberger Feld, Landwirtschaftsfläche, 136 qm,**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Rechte Dritter sollen an den Grundstücken nicht eingetragen werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Dortmund, Gerichtsplatz, 44135 Dortmund, schriftlich angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Dortmund, 05.07.2023

Amtsgericht

Wessel
Rechtspflegerin

Öffentliche Bekanntmachung

Wiederwahl für den 46. Schiedsgerichtsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsgerichtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Die Bezirksvertretung Dortmund-Hörde hat in ihrer Sitzung am 08.11.2022

Herrn Sven Linke,
wohnhaft: Postfach 34 01 12, 44242 Dortmund,

für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 46. Schiedsgerichtsbezirk wiedergewählt.

Herr Sven Linke wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 21.12.2022 bestätigt und auf den bereits am 06.12.2017 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 21.12.2022 und endet am 20.12.2027.

Dortmund, 12.07.23

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

RV Lieferung von Holzpellets nach EN 14961-2 Klasse A1 (AZ: L297/23)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Es handelt sich um den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Holzpellets nach EN 14961-2 Klasse A1 gem. Leistungsbeschreibung. Der

Vertrag soll über einen Zeitraum von max. 48 Monaten geschlossen werden. Der Vertrag beginnt voraussichtlich zum 01.10.2023.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropolerruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 27.07.2023, 20.00 Uhr
Bindefrist: 21.09.2023
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- a) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- c) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- d) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
100 % Preis.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
dpreuss@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
U-Vertrag Bombenverdachtspunkte, Los 1–3,
Gewerk: Tiefbauarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Tiefbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: ab Auftragserteilung
Bauende: 6 Monate

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:
U-Vertrag Tiefbau LSA 2023–2024, Gewerk: Tiefbauarbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

U-Vertrag Tiefbau LSA 2023-2024, Tiefbauarbeiten

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:
B286/23 Rheinischer Esel in Dortmund, Gewerk:
Straßenarbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- Profilierung von Oberbauschichten: 1.980 m²
- Asphalttragschicht AC16TL; 5,5 cm: 1.980 m²
- Gussasphalt MA8S; 2,5 cm: 1.980 m²

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

**Ausschreibung:
Lieferung eines Schmalspurschleppers mit Spurführung**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,

19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Lieferung eines Schmalspurschleppers mit Spurführungssystem gemäß Leistungsbeschreibung.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 02.08.2023, 20.00 Uhr
Bindefrist: 28.09.2023
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:** Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsgewerberegister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
uscherbarth@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Externberg Park, Gewerk: Galabau in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.10.2023
Bauende: 01.05.2024

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A

nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: sstadtfield@stadtdo.de
- b) **Freihändige Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B022/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Jugendfreizeitstätte Derne, Gewerk: Stahlbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Dunkhorst metalltechnik GmbH & Co. KG,
Sitz: Auf der Twacht 8, 31600 Uchte

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

Lieferung Elektronische Kanalspiegel STV 4 – L369/23

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Beschaffung zweier Elektronischer Kanalspiegel (STV 4).
Ort der Leistungserbringung:
Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropolerruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Verga-

beunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

- i) **Angebotsfrist:** 31.07.2023, 20.00 Uhr
- Bindefrist:** 02.10.2023
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:** keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:** siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:** Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
 - a) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - c) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - d) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen

„Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:** Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:** niedrigster Preis

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B069/23

- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Johannes-Wulff-FöS, Gewerk: Dachabdichtungsarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen: Caspar Köchling GmbH, Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B082/23**
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Brücherhof GS, Gewerk: Containeranlage**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen: Container Rent Petri GmbH, Sitz: Herdorf**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**